

Ausstellung Ed. de Pury

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1912)**

Heft 123

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-626847>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

von einer Anzahl Mitglieder der Sektion Genf, und der in der letzten Nummer dieser Zeitschrift erschien. Diese Herren beklagen sich über die, wie sie sagen, **willkürliche Art** der Diskussion, die ihnen gegenüber zur Anwendung gekommen sei und fügen bei: **Herr Bouvier wurde Mitglied der Sektion Lausanne ungeachtet der Opposition des Herrn Silvestre in der Generalversammlung.***

Aber ich habe mich der Aufnahme des Herrn Bouvier in die Sektion Lausanne nicht widersetzt und ich habe weder in der Delegierten- noch in der Generalversammlung gegen ihn gestimmt.

Die Sache verhält sich so: Ich war genötigt, in der Generalversammlung zu erklären, dass die Kandidatur des Herrn Bouvier in der Sektion Genf nicht angenommen worden sei, aber ich habe mich damit begnügt, diese Tatsache zu konstatieren, und wenn Herr Dunki dies nicht bestritten hätte, trotzdem es ganz klar zutage lag, hätte hierüber keinerlei Diskussion stattgefunden.

Nach meiner verneinenden Antwort auf die Frage des Herrn de Meuron: ob die Gründe dieser Massregel der Ehrenhaftigkeit des Herrn Bouvier schaden könnten, nahm die Versammlung seine Kandidatur ohne Widerspruch an.

Jede andere Auslegung der Tatsachen ist tendenziös. Wenn wir nicht gewöhnt wären an das eigentümliche Verfahren der in Frage stehenden Gruppe, könnte man erstaunt sein über die Leichtfertigkeit, mit der gewisse Mitglieder ihre Unterschrift setzen unter Behauptungen, die sie sich nicht einmal die Mühe geben zu kontrollieren. Was nun die andern betrifft, die unterrichtet sind, welche bestimmt wissen, was an der Generalversammlung, ja sogar an der Delegiertenversammlung vorgegangen ist, da sie daran teilgenommen haben, und welche sich nicht scheuen, unrichtige Behauptungen vorzubringen, einzig zu dem Zwecke, einem ihrer Kollegen zu schaden, so spielen sie eine Rolle, die näher zu bezeichnen ich unterlassen will, und die ihnen die Sympathien, über deren Nichtvorhandensein sie sich zurzeit beklagen, nicht zurückbringen wird.

Empfangen Sie, lieber Kollege, meine herzlichen Grüsse.

sig. **J. Silvestre.**

* Der fettgedruckte Satz findet sich wörtlich in dem betreffenden Briefe.

Brief des Herrn Simonet an Herrn Vautier.

Genf, den 25. Mai 1912.

Herr J. Simonet, im Einverständnis mit Herrn Trachsel, hat es übelgenommen, dass der beiliegende Brief in der „Schweizerkunst“ nicht veröffentlicht worden ist zu gleicher Zeit wie meine Mitteilung an die 24 Unterzeichner der Vorschläge für Abänderung unsrer Statuten.

Ich gebe ihrem Verlangen gerne nach, indem ich Sie um Aufnahme dieses Briefes bitte, den ich als an mich gerichtetes Privatschreiben betrachtete, das mir den Empfang meiner Antwort an die 24 „Reformatoren“ bestätigen sollte. Wenn ich mir den Wortlaut des Briefes unseres Kollegen, des Herrn Simonet, genauer ansehe, könnte ich um so weniger einen Grund finden, ihn nicht zu veröffentlichen, als er keinen Beweisgrund enthält als Stütze für die Vorschläge, welche er unterzeichnet und welche die „Schweizerkunst“ schon wiedergegeben hat.

Otto Vautier,

Präsident der Sektion Genf.

17. April 1912.

Mein lieber Vautier!

Wirklich habe ich durch meine Unterschrift einen Wunsch betreffs Statutenrevision der Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten gebilligt, und zwar deshalb, weil

mir diese Aenderungen gerechtfertigt erschienen und auch, weil die Unterschriften, die der meinigen vorangingen, mir eine Garantie zu bieten schienen, dass dieses Verlangen nicht leichtfertig aufgestellt worden sei. Ich habe bis zur Stunde meine Ansicht nicht geändert. Ich gestehe, dass ich nicht daran gedacht habe, mich nach den Urhebern der Petition zu erkundigen, da die Personenfrage in dieser Angelegenheit für mich kein Interesse hat.

Sie sehen also, mein lieber Freund, dass ich in dieser Beziehung nicht besser unterrichtet bin als Sie selbst, auch weiss ich nicht, wo das unterirdische Gewölbe liegt, worin sich, Ihrer Meinung nach, meine Mitunterzeichner nächtlich versammeln.

Immerhin, und um Ihnen angenehm zu sein, werde ich Ihr Schreiben gerne zirkulieren lassen bei einigen derselben, die mir im Gedächtnis geblieben sind, sobald ich sie antreffe.

Meine Ansicht geht dahin, es der Generalversammlung zu überlassen, ob sie unser Verlangen in Erwägung ziehen will oder nicht. Tritt sie nicht darauf ein, so wird das weder den Tod noch den Verruf irgend jemens nach sich ziehen, und wir werden uns bereitwillig ihrem Wahrspruch unterziehen. Das sind ganz gewöhnliche Vorkommnisse im Werdegang einer jeden Gesellschaft, und die Hauptsache ist, wie Sie sagen, sich der Frühlingszeit zu freuen, und in diesem Punkte wenigstens sind wir einig.

Glauben Sie mir, mein lieber Vautier, hätte meine Unterschrift nichts anderes zur Folge gehabt als das Vergnügen, etwas von Ihnen zu hören, so würde ich sie nicht bedauern.

Seien Sie meiner herzlichsten kollegialischen Gesinnung versichert.

sig. **J. Simonet.**

Ausstellung Ed. de Pury.

Die Ausstellungsräume «Salles Léopold Robert» in Neuenburg beherbergen seit dem 2. Juni eine sehr reichhaltige retrospektive Ausstellung unseres verstorbenen Mitgliedes Ed. de Pury.

Reglement

für die XI. Nationale Kunstaussstellung in Neuenburg, Place du Port (besonderes Gebäude der Eidgenossenschaft) 15. September bis 15. November 1912.

Die nationale Kunstaussstellung 1912 wird nach den Vorschriften der Vollziehungsverordnung zu den Bundesbeschlüssen betr. die Förderung und Hebung der Kunst in der Schweiz, vom 25. Januar 1910, organisiert.

Art. 1. Sie umfasst:

Eine Abteilung für Gemälde:

- a) Alle Arten der Malerei.
- b) Zeichnungen, Miniaturmalerei, Kartons.
- c) Stiche, Lithographie.

Eine Abteilung für Bildhauerei:

Bildhauerarbeiten.

Eine Abteilung für Baukunst:

Entwürfe und Aufnahmen — in Zeichnungen oder kleineren Modellen — moderner Architektur-Werke künstlerischen Charakters.

Dekorative Kunst:

Glasmalereien, Schmelz- und Glasurarbeiten, Ziselarbeiten.

Art. 2. Es werden angenommen:

- a) Die Werke lebender schweizerischer Künstler im In- und Auslande, sowie die Werke ausländischer Künstler, die in der Schweiz wohnen.
- b) Die Werke der seit der letzten nationalen Kunstaussstellung verstorbenen Künstler.

Art. 3. Ausgeschlossen sind:

- a) Bloss Kopien mit Ausnahme derjenigen, welche ein Werk in einem vom Original verschiedenen Verfahren darstellen.
- b) Die an einer früheren nationalen Kunstaussstellung ausgestellt gewesenen Werke.
- c) Die nicht eingerahmten Werke, welche der Abteilung für Malerei angehören.